

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **14. Januar 2016**

Nr.: **01/2016**

---

**INHALT:**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
1	30.12.2015	Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Steinfurt -Abfallentsorgungssatzung- vom 30.12.2015	1-34

# **Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Steinfurt**

## **Abfallentsorgungssatzung –**

### **vom 30.12.2015**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
  - § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Kreisstadt Steinfurt
  - § 3 Ausgeschlossene Abfälle
  - § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
  - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
  - § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
  - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
  - § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
  - § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
  - § 10 Abfallbehälter
  - § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
  - § 12 Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter
  - § 13 Benutzung der Abfallbehälter
  - § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
  - § 15 Häufigkeit der Leerung
  - § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
  - § 17 Anmeldepflicht
  - § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
  - § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
  - § 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
  - § 21 Abfallentsorgungsgebühren
  - § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
  - § 23 Begriff des Grundstückes
  - § 24 Ordnungswidrigkeiten
  - § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage Abfallartenkatalog (Positivliste) des Kreises Steinfurt

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994., S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, vom 26.11.2002 (GV. NRW, S. 571) in der z. Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Kreisstadt Steinfurt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt anfallen
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt.
- (3) Darüber hinaus führt die Kreisstadt Steinfurt folgende abfallwirtschaftliche Aufgabe durch, die ihr vom Kreis Steinfurt gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:  
Sammlung und Entsorgung für die Gruppe 1/Haushaltsgroßgeräte aus § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung und Lagerung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen
- (5) Die Kreisstadt Steinfurt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Kreisstadt Steinfurt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Ge-

brauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Wertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### **Abfallentsorgungsleistungen der Kreisstadt Steinfurt**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Kreisstadt Steinfurt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Steinfurt. Das Behandeln, Verwerten oder Beseitigen der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(2) Im einzelnen erbringt die Kreisstadt Steinfurt gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallreste wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektrogeräten.
6. Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Beseitigen von wilden Müllablagerungen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektrogroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Sammlung von Sperrmüll, Altholz, Baum- und Strauchschnitt, Altmetall und Bauschutt sowie Einsammeln von Elektrogeräten nach dem ElektroG auf dem Wertstoffhof der Fa. Kockmann in Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt, Donierstraße die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

## § 3

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Kreisstadt Steinfurt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Steinfurt ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die nicht im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt entstanden sind.
  2. Abfälle, die nicht im Abfallartenkatalog (Positivliste) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind (s. Anlage 1 zu dieser Satzung).
  3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus kann die Kreisstadt Steinfurt in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Kreisstadt Steinfurt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Kreisstadt Steinfurt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Steinfurt widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

## § 4

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden von der Kreisstadt Steinfurt bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus

Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Kreisstadt Steinfurt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Kreisstadt Steinfurt bekannt gegeben.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Kreisstadt Steinfurt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/Die Anschlussberechtigte und jeder/jede andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht)

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder/Jede Eigentümer/Eigentümerin eines im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer/Die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin (z. B. Mieter/Mieterin, Pächter/Pächterin) eines an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrW i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/Eigentümerinnen von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallerzeugerinnen bzw. /Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine

Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 6 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG);

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur wil-

lens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger bzw. der /die Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Der Erzeuger bzw. Besitzer/die Erzeugerin bzw. Besitzerin von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Kreisstadt Steinfurt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt zu der vom Kreis Steinfurt angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Steinfurt das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter**

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) blaue Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit einer Gefäßgröße von 120 l, 240 l oder 1.100 l.
  - b) braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle mit einer Gefäßgröße von 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l.

- c) graue Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l und graue Abfallbehälter mit einem Deckel in der Farbe Verkehrspurpur mit einer Gefäßgröße von 80 l für Restmüll

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes Grundstück ist je Abfallfraktion mindestens 1 Sammelgefäß vorzuhalten. Anzahl und Größe der Abfallbehälter werden vom Anschlussnehmer festgelegt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist jedoch verpflichtet, pro Grundstücksbewohner/in ein Mindestvolumen für Restmüll und Biomüll von jeweils 20 Litern/14-tägig vorzuhalten. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der/die Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Die Bereitstellung von Abfällen in anderen Behältern ist nicht zulässig.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der/die Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisstadt Steinfurt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommt er/sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat er/sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Kreisstadt Steinfurt zu dulden.
- (5) Wer wiederholt in grober Weise die Behälter für Altpapier bzw. für Biomüll missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Kreisstadt Steinfurt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (7) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in bzw. der/die Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/in je Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte/n	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte/n	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte/n	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigte/n	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigte/n	0,5

- (8) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/in, Unternehmer/in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

## § 12

### Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter

- (1) Im Innenbereich der Kreisstadt Steinfurt sind die zugelassenen Abfallbehälter und das abzufahrende Sperrgut von den angeschlossenen Grundstücken an der Straße bereitzustellen. Kann das Abfallfahrzeug nicht an dem zu entsorgenden Grundstück vorfahren, so bestimmt die Kreisstadt Steinfurt den Standplatz.
- (2) Im Außenbereich der Kreisstadt Steinfurt sind die Abfallbehälter an einem vom Abfallfahrzeug zu erreichenden Standplatz bereitzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Kreisstadt Steinfurt.
- (3) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig so an dem Transportweg bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird, Vorübergehende nicht gefährdet werden und das Einsammeln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Im Einzelfall kann die Kreisstadt Steinfurt genaue Anordnungen treffen.
- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter von der Straße bzw. vom Transportweg unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen. Die Aufstellung der Abfallbehälter an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist mit Ausnahme des jeweiligen Tages der Leerung der Abfallbehälter verboten. Während der Dunkelheit dürfen unnötig keine Abfallbehälter an der Straße stehen. Für Unfälle und Schäden, die aus der nicht ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter bzw. des Sperrgutes entstehen, haftet der Anschlussnehmer.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Kreisstadt Steinfurt bzw. von dem von der Kreisstadt Steinfurt beauftragten Abfuhrunternehmen gestellt, unterhalten, ausgeliefert und nach Abmeldung wieder eingesammelt. Sie bleiben im Eigentum der Kreisstadt Steinfurt bzw. des Unternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Kreisstadt Steinfurt bzw. die von der Kreisstadt Steinfurt beauftragten Abfuhrunternehmens gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Der/Die Abfallbesitzer/in bzw. der/die Abfallerzeuger/in haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

- a) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesizers/der Abfallbesizerin zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - b) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesizers/der Abfallbesizerin zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit verkehrspurpurfarbigen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesizers/der Abfallbesizerin zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit verkehrspurpurfarbigen Deckel zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Diebstahl oder völliger Zerstörung der Abfallsammelbehälter hat der/die Grundstückseigentümer/in Schadensersatz zu leisten.

## § 14

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten.

1. Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden.
2. Es können nur 2 Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.
3. Die Wohngebäude dürfen nicht mehr als 50 m auseinander liegen.

Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zuge-

stellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die Kreisstadt Steinfurt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Kreisstadt Steinfurt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner/in im Sinne der §§ 421 ff BGB.

## § 15

### Häufigkeit der Leerung

(1) Die Einsammlung der in den Abfallbehältern des Holsystems bereitgestellten Abfälle erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

a) in 14-tägigem Rhythmus

System Abfallbehälter	60 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	80 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	1.100 ltr. Inhalt	Restabfall

System Abfallbehälter	40 ltr. Inhalt	Bioabfall
System Abfallbehälter	80 ltr. Inhalt	Bioabfall
System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Bioabfall
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Bioabfall

b) in 4-wöchentlichem Rhythmus

System Abfallbehälter	80 ltr. Inhalt	Restabfall
System Abfallbehälter	120 ltr. Inhalt	Papier
System Abfallbehälter	240 ltr. Inhalt	Papier
System Abfallbehälter	1.100 ltr. Inhalt	Papier

(2) Die regelmäßigen Einsammlungstage sowie erforderliche Änderungen im Einzelfall werden von der Kreisstadt Steinfurt festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Einsammlung der Abfälle im Holsystem erfolgt an Werktagen in der Regel in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr. Aus betriebstechnischen Gründen kann eine Abweichung erfolgen.

## § 16

### Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Der/Die Anschlussberechtigte und jeder/jede andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können

(Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abfahren zu lassen.

- (2) Sperrige Haushaltsabfälle im Sinne der Satzung sind gelegentlich in Wohnungen und anderen Teilen des Grundstückes anfallende Gegenstände wie Möbelstücke (ohne Glas), Sessel, Matratzen, Herde, Öfen, Kinderwagen, Fahrräder und sonstiger sperriger Hausrat wie Teppiche in gerolltem und gebündeltem Zustand.
- (3) Zum Sperrmüll gehören nicht Grünabfälle jeglicher Art, Zeitungen, Flaschen, gefüllte Kartons, Tragetaschen, Säcke, Fensterrahmen, Baustoffe oder Reste davon, Reste aus Umbauarbeiten (z. B. Türen, Badewannen, Duschen), Gartenzäune sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art.
- (4) Sperrige Gegenstände müssen in einem zum Verladen geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muss hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, dass es von einer Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann.
- (5) Die Abfuhr sperriger Güter erfolgt auf Anforderung. Die Abfallbesitzer/innen haben der Kreisstadt Steinfurt bzw. dem beauftragten Unternehmen über Benachrichtigungskarten die Art und den Umfang der sperrigen Güter mitzuteilen. Die Kreisstadt Steinfurt bzw. das beauftragte Unternehmen teilt dem/der Abfallbesitzer/in den Termin der Abholung mit.
- (6) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt ebenfalls auf Anforderung. Das Verfahren entspricht dem Verfahren nach Abs. 5. Abweichend hiervon kann eine Anlieferung von Elektrogroß- oder -kleingeräten zu dem Wertstoffhof der Fa. Kockmann in Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt, Dornierstraße erfolgen.
- (7) Jede/r Anschlussnehmer/in hat das Recht, die Sperrmüllabfuhr 2-mal jährlich in Anspruch zu nehmen.

## § 17

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat der Kreisstadt Steinfurt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Kreisstadt Steinfurt unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 18

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/Die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte oder der/die Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Dem/Der Beauftragten der Kreisstadt Steinfurt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen des/der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Der/Die Beauftragte haben sich durch einen von der Kreisstadt Steinfurt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Kreisstadt Steinfurt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 und auch bei witterungsbedingten Ausfällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Kreisstadt Steinfurt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kreisstadt Steinfurt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Kreisstadt Steinfurt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

## § 22

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 23

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Sofern ein Grundstück im Rahmen von Gemeinschaftseigentum mit Eigentumswohnungen bebaut ist, ist es zulässig, dass diese Grundstückseigentümer sich zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und für die Durchführung der Abfallbeseitigung Großgefäße in Anspruch nehmen.

## § 24

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Kreisstadt Steinfurt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

- b) die auf dem Grundstück oder die sonst angefallenen, nicht ausgeschlossenen Abfälle der städt. Abfallentsorgung nicht überlässt;
  - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter gemäß § 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - f) Abfälle in anderer als in der Satzung bestimmten Weise zum Einsammeln bereitstellt;
  - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - h) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
  - i) die Abfallbehälter an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;
  - j) den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 25

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Steinfurt vom 11.11.2013 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 30.12.2015  
Az.: 66/wie

  
(Bögeler-Hoyer)  
Bürgermeisterin

## Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Steinfurt

### Abfallartenkatalog (Positivliste)

Die zur Entsorgung zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit einem Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, aufgelistet. Für Abfallarten, die mit Indizes gekennzeichnet sind, ist eine Entsorgung durch den Kreis Steinfurt nur unter Berücksichtigung der jeweils angeführten Indizes möglich (Erläuterungen am Ende dieser Auflistung).

Abfälle, die nicht abgelagert werden, also vorbehandelt werden, dürfen

- (1) eine Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten und
- (2) nicht gerollt, mehrlagig und gebündelt sein.

Weiterhin werden größere Mengen von mit Blut oder anderen Sekreten sichtbar verunreinigte Abfälle aus dem medizinischen Bereich nur angenommen, wenn sie in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung zugeführt werden.

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01		<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>
01 03		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 07	*, 1	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	1	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04		<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	1	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	1	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	1	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
01 04 12	1	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	1	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>01 05</b>		<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	1	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	*, 1	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	*, 1	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	1	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	1	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
<b>02</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	1	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
<b>02 02</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 03</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 01	1	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 04</b>		<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	1	Rübenerde
02 04 02	1	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
<b>02 05</b>		<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 06</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 07</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 01	1	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	1	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	1	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	1	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>03 01</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01		Rinden und Korkabfälle
03 01 04	*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>03 03</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier,</b>

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		<b>Karton und Pappe</b>
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	1	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
<b>04</b>		<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
<b>04 01</b>		<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	1	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	1	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	1	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	1	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15		Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>05</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 13	1	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
<b>06</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 13	<b>*, 1</b>	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	<b>1</b>	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	<b>*, 1</b>	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	<b>1</b>	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
<b>06 13</b>		<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
06 13 03	<b>1</b>	Industrieruß
06 13 04	<b>*, 3</b>	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
<b>07</b>		<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
<b>07 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 02</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13		Kunststoffabfälle
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 08	<b>*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>08</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>
08 03 17	<b>*, 1</b>	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	<b>1</b>	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 10		Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>09</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
<b>09 01</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10</b>		<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>
<b>10 01</b>		<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	<b>1</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	<b>1</b>	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	<b>*, 1</b>	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	<b>1</b>	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	<b>*, 1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	<b>1</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	<b>*, 1</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	<b>1</b>	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
<b>10 02</b>		<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	1	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	1	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	1	andere Schlämme und Filterkuchen
		...
<b>10 03</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 25	*, 1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>10 06</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 07</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 08</b>		<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	1	andere Teilchen und Staub
<b>10 09</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	1	Ofenschlacke
10 09 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 09 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>10 10</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	1	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	*, 1	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	1	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>10 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	1	Glasfaserabfall
10 11 11	*, 1	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	1	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>10 12</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	1	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	1	Teilchen und Staub
10 12 05	1	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	1	verworfenen Formen
10 12 08	1	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	*, 1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	1	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
<b>10 13</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	1	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	1	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
10 13 06	1	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	*, 2	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	1	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	1	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	1	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>11</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallogie</b>
<b>11 01</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 09	*, 1	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	1	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	*, 1	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	1	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
<b>12</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02		Eisenstaub und -teile
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	*, 1	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	1	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	*, 1	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	1	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
12 01 20	*, 1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	1	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
<b>13</b>		<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)</b>
<b>13 05</b>		<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 03	*, 1	Schlämme aus Einlaufschächten
<b>15</b>		<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03		Verpackungen aus Holz
15 01 04		Verpackungen aus Metall
15 01 05		Verbundverpackung
15 01 06		gemischte Verpackungen
15 01 07		Verpackungen aus Glas
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>15 02</b>		<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16</b>		<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
<b>16 05</b>		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		oder solche enthalten
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01	<b>*, 1</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	<b>1</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	<b>*, 1</b>	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	<b>1</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	<b>*, 1</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	<b>1</b>	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	<b>1</b>	Beton
17 01 02	<b>1</b>	Ziegel
17 01 03	<b>1</b>	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	<b>*, 1</b>	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	<b>1</b>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01		Holz
17 02 02	<b>1</b>	Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	<b>*, 1</b>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch

Abfall- schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 05		Eisen und Stahl
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03	*, 1	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	1	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*, 1	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält
17 05 06	1	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	*, 1	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	1	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01	*, 2	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	*, 1	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*, 2	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>		<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Index</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 08 01	<b>*</b> , <b>1</b>	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	<b>1</b>	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 03	<b>*</b> , <b>1</b> , <b>2</b>	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	<b>1</b>	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18</b>		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht unmittelbar aus der Krankenpflege stammen)</b>
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	<b>1</b>	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	<b>*</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	<b>*</b>	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	<b>*</b>	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	<b>1</b>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	<b>*</b>	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
<b>19</b>		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für</b>

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
		<b>den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	<b>*, 1</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	<b>1</b>	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
<b>19 05</b>		<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
19 05 01	<b>1</b>	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	<b>1</b>	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	<b>1</b>	nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>19 06</b>		<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 04	<b>1</b>	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	<b>1</b>	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 08</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
19 08 01	<b>1</b>	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	<b>1</b>	Sandfangrückstände
19 08 05	<b>1</b>	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	<b>*, 1</b>	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	<b>1</b>	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	<b>*, 1</b>	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	<b>1</b>	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>19 09</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 02	<b>1</b>	Schlämme aus der Wasserklärung

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
19 09 03	1	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	1	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	1	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	1	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01		Papier und Pappe
19 12 02		Eisenmetalle
19 12 03		Nichteisenmetalle
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 05	1	Glas
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08		Textilien
19 12 09	1	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	*, 1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	1	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>19 13</b>		<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01	*, 1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	1	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
<b>20</b>		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01		Papier und Pappe
20 01 02	1	Glas
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

Abfall-schlüssel	Index	Abfallbezeichnung
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	<b>1</b>	Boden und Steine
20 02 03	<b>1</b>	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03	<b>1</b>	Straßenkehricht
20 03 06	<b>1</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07		Sperrmüll

**Index:**

Den im Abfallartenkatalog verwendeten Indizes wird nachfolgende Bedeutung zugeordnet:

- 1 Es ist vor der Anlieferung durch eine Deklarationsanalyse nachzuweisen, dass der Abfall die Zuordnungskriterien der Parameter des Anhanges 3, Tabelle 2 Spalte 7 der Deponieverordnung (DepV) – in der jeweils gültigen Fassung und der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster für die Zentraldeponie Altenberge einhält.

- 2 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.09.1995 in der überarbeiteten Fassung vom September 2009 sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519) - in der jeweils gültigen Fassung - sind einzuhalten.
- \* Die mit einem \* versehenen Abfallarten im Positivkatalog sind gefährliche Abfälle gem. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

(Abbl. 01/2016/1)